

# Schlechte Karten beim Regress?

Gabi Schäfer

In letzter Zeit mehren sich die Hilferufe von Praxen, die eine „Einladung“ zur Wirtschaftlichkeitsprüfung erhalten haben. Bei dieser Einladung geht es nicht um eine Kuchenschlacht mit Champagner und Torte – sondern vielmehr um eine Schlacht um die Karteikarten der Praxis bzw. deren Inhalte.

Leider stelle ich bei meinen Beratungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung immer wieder fest, dass die Praxen in dieser Schlacht schlechte Karten haben – im wahrsten Sinne des Wortes.

So werden häufig in der Karteikarte oder der Praxis-EDV einfach nur die BEMA- oder GOZ-Kürzel aufgezeichnet – oft auch unter Weglassen der Zahnbezeichnung, wie z.B. bei der „Mu“. Auch bei der „Ä1“ steht insbesondere am Anfang eines neuen Quartals meistens nichts. Manchmal wird als Text „Beratung“ festgehalten, aber der eigentliche Grund der Beratung – die Beratungsinhalte – fehlen komplett. Oder es wird bei der „Ä1 – Schmerzen“ eingetragen. Da stellt die Prüfungskommission schon mal die Frage, welche Schmerzen? Etwa Bauchschmerzen oder Kopfschmerzen?

***Von den korrekten Befunden hängt auch der Festzuschuss und der Eigenanteil des Patienten ab. Wie oft erlebe ich, dass Patienten für eine Behandlung zu wenig Festzuschuss erhalten, weil weder Praxis-EDV, Krankenkassen oder Sachbearbeiter der KZVen den ständigen Regeländerungen folgen können und einfach alles Mögliche genehmigt und abgerechnet wird.***

Kopfschmerzen bekommt der Zahnarzt spätestens dann, wenn ich mir an einem Beratungstag am Nachmittag bei der Auswertung vom kompletten Praxisteam die von der Prüfungskommission angeforderten Behandlungen aus den Karteikarten vortragen lasse. Dabei stellt sich heraus, dass das Praxisteam und der Zahnarzt im Nachgang viele Behandlungen nicht mehr nachvollziehen können. In diesen Momenten versteht auch der Behandler – der im Übrigen für seine Praxis die volle Verantwortung trägt –, dass seine Dokumentation mangelhaft ist und er „schlechte Karten“ hat. Auch kennt der Zahnarzt häufig die Richtlinien nicht und achtet auch nicht auf das Wirtschaftlichkeitsgebot. Es ist dann kaum möglich, sein Behandlungs- oder Ordnungsverhalten ohne Vorliegen von Praxisbesonderheiten zu rechtfertigen, wenn dies von den vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien abweicht. So werden häufig Wurzelbehandlungen zulasten der Kasse durchgeführt, obwohl diese nach der Kons-Richtlinie 9 als Privatleistung hätten abgerechnet werden müssen. Oder es steht in der Karte neben dem BEMA-Kürzel „N“ – „Wundkontrolle o. B.“. Diese Wundkontrolle erfüllt niemals den Inhalt einer BEMA-Nr. 38, da hier immer eine

Aktivbehandlung gefordert ist. Dann wiederum werden Patienten routinemäßig zur „N – Spülung mit H<sub>2</sub>O<sub>2</sub>“ einbestellt. Dies ist unwirtschaftlich, denn es fehlt die medizinische Indikation und der Behandler fällt aus allen Wolken, wenn die Prüfungskommission diese Leistungen streicht.

Im Wolkenkuckucksheim leben auch diejenigen, die denken, es werden nur konservierende Leistungen, die sogenannten „Scheinleistungen“ geprüft. Weit gefehlt, denn die konservierenden Leistungen werden mit Kieferbruch-, Parodontose- und ZE-Abrechnungen abgeglichen. Da wird dann auch plötzlich der Befund auf dem abgerechneten Heil- und Kostenplan wichtig. Gutachter können bestätigen, dass die ihnen vorgelegten Befunde häufig falsch sind, weil sie ungeprüft aus der Praxis-EDV übernommen werden und die Aufforderung „Schreib mal schnell einen HKP für eine Brücke ...“ die notwendige Sorgfalt nicht impliziert. Und ein falsch angesetztes Befund-Kürzel hat Konsequenzen auch für die Begleitleistungen, die in bestimmten Fällen nicht zulasten der Kasse berechnet werden dürfen. Von den korrekten Befunden hängt auch der Festzuschuss und der Eigenanteil des Patienten ab. Wie oft erlebe ich, dass Patienten für eine Behandlung zu wenig Festzuschuss erhalten, weil weder Praxis-EDV, Krankenkassen oder Sachbearbeiter der KZVen den ständigen Regeländerungen folgen können und einfach alles Mögliche genehmigt und abgerechnet wird. Das Risiko trägt hier natürlich wieder der Zahnarzt, dem per „Berichtungsantrag“ die Fehler der Vergangenheit Jahre später vom Honorar abgezogen werden.

*Eine wertvolle Hilfe zur Erstellung von regelkonformen Planungen ist die Synadoc-CD. Eine kostenlose Probeversion bestellt man im Internet unter [www.synadoc.ch](http://www.synadoc.ch). Dort findet man auch weitere Informationen zur Praxisberatung und zur Wirtschaftlichkeitsprüfung.*



**Gabi Schäfer**

*Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 18 Jahre in mehr als 2.000 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung.*

*Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 760 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.*